

§ 7 FöISO (Bayern) — Probezeit

Förderlehrerstudienordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Dies gilt auch nach einem Austritt bei späterem Wiedereintritt in das Staatsinstitut. In der Probezeit wird festgestellt, ob die Studierenden den Anforderungen der Ausbildung gewachsen sind.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Leitung der Abteilung auf Empfehlung der Lehrerkonferenz in der Regel Mitte Februar des ersten Ausbildungsjahres; in besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit um bis zu drei Monate verlängert werden.

(3) Haben Studierende die Probezeit nicht bestanden, so teilt dies die Leitung der Abteilung ihnen, bei minderjährigen Studierenden den Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich gegen Empfangsnachweis mit.

Zitiervorschlag: § 7 FöISO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/F%C3%B6ISO/7>